

## Satzung

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

### **High Five Hold'em Poker Düsseldorf e. V.**

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist das Spielen und Erlernen des Gesellschaftsspiels Poker, ohne jeglichen Geldeinsatz oder an Beiträge gebundene Gewinne und Verluste.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bestärkung des Images von Poker als Gesellschaftsspiel und dem Kampf gegen Spielsucht und Wetteinsätze.

### § 3 **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten zu erbringen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden und zwar durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Vorrausgezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder mehrmaligem Fehlverhalten im Verein, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5

<b>Aufgaben der Mitgliederversammlung:</b>
• Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
• Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
• Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
• Bestimmung der Anzahl und Wahl des Revisors sowie Entgegennahme dessen Berichts

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter nach vorheriger Wahl unterschrieben sein muss. Inhalte des Protokolls müssen sein: Ort, Datum, Anzahl der anwesenden Mitglieder, Tagesordnungspunkte sowie Beschlüsse nach Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen, sowie Nachweis über die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers niederzuschreiben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

**§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Vertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

**Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Gründungsprotokoll bzw. dem Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung zu entnehmen!**

**§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein, dies kann auch per email erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

**§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

**§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen oder karitativen Zweck, über den im Vorstand abgestimmt wird.

Beschluss nach Änderung durch folgende Mitglieder bei Mitgliederversammlung am **17.06.10** durch Unterschrift: